



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. November 1968

Teil II Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
16.10.68	Verordnung über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat	963
16.10.68	Verordnung über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben	965
16.10.68	Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft	968
11.11.68	Anordnung über die Erhebung staatlicher Verwaltungsgebühren für Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft	970

Verordnung über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat

vom 16. Oktober 1968

Für die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat wird ergänzend zur Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) verordnet:

I.

Bildung von volkseigenen Kombinat

§1

(1) Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke tragen die volle Verantwortung für die Bildung von volkseigenen Kombinat in den von ihnen zu leitenden Bereichen. Sie haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft, ausgehend von Prognosen, den Zielstellungen des Perspektivplanes und strukturpolitischen Entscheidungen des Ministerrates, über die Bildung von volkseigenen Kombinat zu entscheiden.

(2) Durch die Verbesserung der Wirtschaftsorganisation ist ein höherer ökonomischer Effekt im Vergleich mit den vor der Kombinatbildung angewendeten Formen der Wirtschaftsorganisation zu erzielen. Dieser ökonomische Effekt für die Volkswirtschaft und die beteiligten Betriebe ist vor der Entscheidung über die Bildung des volkseigenen Kombinat zu ermitteln und exakt auszuweisen.

§2

(1) Bei allen Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung von Kombinatbildungen sind die beteiligten Betriebe einzubeziehen.

(2) Die Direktoren der an der Kombinatbildung beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die Mitwirkung der Werktätigen an der Kombinatbildung zu organisieren

und über Auswirkungen, die sich für die Werktätigen aus der Kombinatbildung ergeben, rechtzeitig zu beraten und zu entscheiden. Dabei haben sie eng mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben und mit den Produktionskomitees zusammenzuarbeiten.

§3

(1) Die Entscheidung über die Kombinatbildung erfolgt auf der Grundlage der Effektivitätsberechnung gemäß § 1 Abs. 2 durch den Leiter des Staatsorgans, zu dessen Bereich das künftige Kombinat gehört. Werden Betriebe aus Verantwortungsbereichen verschiedener Staatsorgane in die Kombinatbildung einbezogen, ist vorher die Zustimmung der Leiter der betreffenden Staatsorgane einzuholen und mit ihnen Übereinstimmung über die Unterstellung des Kombinat zu erzielen.

(2) Entscheidungen über die Kombinatbildung bedürfen in jedem Fall der vorherigen Abstimmung mit den örtlich zuständigen Räten der Bezirke, die umfassend die territorialen Auswirkungen der beabsichtigten Kombinatbildung zu prüfen haben.

§4

(1) Mit der Entscheidung über die Kombinatbildung wird festgelegt, welche

- Führungsdokumente bis zur Gründung des volkseigenen Kombinat zu erarbeiten und dem Leiter des dem Kombinat übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen sind
- materiellen und finanziellen Fonds sowie welche vorhandenen Planteile der beteiligten Betriebe durch das Kombinat übernommen werden.

(2) An der Ausarbeitung der Führungsdokumente des volkseigenen Kombinat sind die Direktoren der beteiligten Betriebe, die Gewerkschaftsleitungen und die Produktionskomitees zu beteiligen. Diese haben das Recht, sich bei Meinungsverschiedenheiten über einzelne Festlegungen an den Leiter des dem Kombinat über-